

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des
Holzes

[urn:nbn:de:bsz:31-342887](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-342887)

Bestimmungen
über die
Ausformung, Messung und
Sortenbildung des Holzes
in den deutschen Forsten

mit **Ergänzungsbestimmungen**
für die
badischen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen.

Gültig ab 1. Oktober 1936.

(Die Ergänzungen und Änderungen gegenüber der Reichs-
holzmessanweisung sind *kursiv* gedruckt.)

Abkürzungen und Erläuterungen:

- D. = Durchmesser
D. m. R. = Durchmesser mit Rinde gemessen
D. o. R. = Durchmesser ohne Rinde gemessen
fm = Festmeter
rm = Raummeter

Das Wort „bis“ bedeutet bei den Durchmesserspannen stets „bis einschließlich“.

Alle Stämme werden — ohne Unterschied der Holzart — ohne Rinde vermessen.

Erster Abschnitt.

Holzausformung.**A. Nach Durchmesserstärken.**

1. Nach Durchmesserstärken wird das Holz eingeteilt in Derbholz und Nichtderbholz.
2. Derbholz ist die oberirdische Holzmasse über 7 cm D. m. R. mit Ausschluß des bei der Fällung am Stocke bleibenden Schaftholzes.

Wird Derbnutzholz bis zu Zopfstärken ausgehalten, die 7 cm und weniger betragen, so rechnet auch das 7 cm und weniger starke Holz zum Derbholz.

3. Nichtderbholz ist die übrige Holzmasse; sie zerfällt in Reisig und Stockholz.
 - a) Reisig — Reiserholz, Reisholz — ist das oberirdische Holz bis 7 cm D. m. R. mit der im 2. Satz der Ziffer 2 gemachten Ausnahme.
 - b) Stockholz ist das unterirdische Holz und der bei der Fällung oder Aufarbeitung gerodeter Stämme daranbleibende Teil des Schaftes.

B. Nach der Verwendungsart.

4. Nach der Verwendungsart wird das Holz eingeteilt in Nutzholz und Brennholz.

I. Nutzholz.**1. Langnutzholz.**

5. Langnutzholz ist Nutzholz, das nach Festgehalt berechnet und nicht in Schichtmaßen aufgearbeitet wird; es wird in Stämme und Stangen eingeteilt.
 - a) Stämme sind Langnutzhölzer, die 1 m oberhalb des stärkeren Endes über 14 cm D. m. R. haben. Die Stämme werden eingeteilt in Langholz und Abschnitte.
 - b) Stangen sind entwipfelte oder unentwipfelte Langnutzhölzer, die 1 m oberhalb des stärkeren Endes bis 14 cm D. m. R. haben.

Sie werden eingeteilt in Derbstangen und Reisstangen (Reiserholzstangen).

2. Schichtnutzholz.

6. Schichtnutzholz ist Nutzholz, das in Schichtmaßen aufgearbeitet, eingelegt oder eingebunden und nach Raumgehalt berechnet wird.
7. Das Schichtnutzholz wird eingeteilt in Nutzscheitholz, Nutzrollenholz, Nutzknüppelholz und Nutzreisig.
- Nutzscheitholz — Nutzpälter — ist gespaltenes Nutzholz aus Rundstücken, die am schwächeren Ende über 14 cm D. m. R. haben.
 - Nutzrollenholz — Nutzroller — ist ungespaltenes Nutzholz, das am schwächeren Ende über 14 cm D. m. R. hat.
 - Nutzknüppelholz — Nutzprügel — ist ungespaltenes Nutzholz, das am schwächeren Ende über 7 bis 14 cm D. m. R. hat.
 - Reisernutzholz — Nutzreisig — ist in Schichtmaßen (rm) eingelegtes oder in Wellen gebundenes Nutzholz bis 7 cm D. m. R. am stärkeren Ende der Stücke.

3. NutZRinde.

8. NutZRinde ist die vom Stamme getrennte Rinde, soweit sie zu gewerblichen Zwecken benutzt wird.

II. Brennholz.

9. Brennholz ist nicht zu Nutzzwecken geeignetes Holz, das in Schichtmaßen aufgearbeitet, eingelegt oder eingebunden und nach Raumgehalt berechnet oder unaufbereitet geschätzt wird.
10. Das Brennholz wird eingeteilt in Scheitholz, Knüppelholz, Reisig, Stockholz und Brennrinde.
- Scheitholz — Klobenholz — sind gespaltene (oder auch ungespaltene) Rundstücke, die mehr als 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende haben.
 - Knüppelholz — Prügelholz — sind in der Regel ungespaltene Rundstücke mit über 7 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende.
 - Reisig — Reiserholz — ist Holz mit 7 cm und weniger D. m. R. am stärkeren Ende.
 - Stockholz.
 - Brennrinde.

Messung und Festgehaltsermittlung.

11. Stämme.

Die Masse wird für jedes einzelne Stück aus der Länge und dem Mittendurchmesser ohne Rinde nach fm berechnet. Der Inhalt unregelmäßig geformter oder in der Güte sehr unterschiedlicher oder nicht gleichmäßig abfallender Stämme kann abschnittsweise ermittelt werden. Der Mittendurchmesser wird bei Stücken bis 20 cm durch einmaliges Kluppen, wie der Stamm im Walde liegt (waagrecht D.), ermittelt, bei stärkeren dagegen durch zwei zueinander senkrecht stehende Messungen (möglichst der schmalsten und der breitesten Seite). Fällt die Meßstelle auf einen Astquirl oder auf einen sonst unregelmäßigen Stammteil, so erfolgt die Ermittlung des Durchmessers aus dem Mittel der Messungen gleichweit oberhalb und unterhalb der Meßstelle. Bei den Einzelmessungen und dem Mittel bleiben überschießende Bruchteile eines Zentimeters unberücksichtigt.

Ist die Feststellung des Zopfdurchmessers für die Klasseneinteilung oder die Bewertung von Bedeutung, so genügt stets einmaliges Kluppen des Zopfdurchmessers, wie der Stamm im Walde liegt.

Bei Fichten- und Tannenlangholz wird der Stamm mit Einschluß des etwa daran belassenen Draufholzes (s. Ziff. 27) als Ganzes vermessen.

Bei der Längenmessung ist ein Übermaß von 1 v. H., jedoch im Ganzen nicht mehr als 10 cm zu geben; bei der Feststellung der Stammmitte bleibt jedoch das Längenübermaß außer Betracht. Bei Stämmen mit Fallkerb beginnt die Längenmessung von der Mitte des Fallkerbs an. An einem Ende der Stämme (möglichst an dem stärkeren) sind die Nummer, die Länge und der Mittendurchmesser des Stückes anzuschreiben. Bei Fichten- und Tannenlangholz kann statt des Mittendurchmessers die Langholzklasse angeschrieben werden.

12. Stangen.

Bei den Stangen erfolgt die Klasseneinteilung nach Länge und Durchmesser mit Rinde bei 1 m über dem stärkeren Ende. Die Länge wird bis zu einer Zopfstärke von 2 cm gemessen; die Masse wird nach den

einheitlich für jede Klasse festgesetzten Inhaltszahlen nach fm berechnet (siehe Anhang).

13. Schichtderbholz.

Das Schichtderbholz (Nutzholz und Brennholz) wird in Raum Metern aufgesetzt, und zwar in gleicher Stoßhöhe, einerlei ob mit Rinde, ohne Rinde (geschält oder gerepelt) oder weiß geschnitzt. Die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 v. H.

Die Umrechnung von Raummeter in Festmeter erfolgt nach festen Umrechnungszahlen (siehe Anhang).

14. Reising — Reiserholz, Reisholz —.

Das Reising wird entweder nach Entfernung der Zweige und der Spitzen in rm aufgesetzt oder mit Zweigen und Spitzen in rm, Wellen, Bundens oder gleichmäßigen Haufen aufgearbeitet oder unaufgearbeitet in Flächenlosen geschätzt.

15. Stockholz wird zerkleinert und in rm aufgesetzt oder unaufgearbeitet geschätzt. Umrechnungszahlen siehe Anhang.

16. Die Rinde wird entweder nach Gewicht (kg) oder nach rm berechnet. Umrechnungszahlen siehe Anhang.

Dritter Abschnitt.

Holzsortenbildung.

Vorbemerkung.

17. Die Sortenbildung hat den Zweck, das anfallende Holz auf Güte-, Stärke- und besondere Gebrauchsclassen zu verteilen, die durch die Holzart, die Ausmaße, die Ausformung und die sonstige Beschaffenheit der Hölzer sowie durch die Bedürfnisse der Käufer bedingt sind.

A. Güteklassen.

18. Für die Zuteilung des Holzes zu Güteklassen sind folgende Merkmale maßgebend:

Güteklasse A: Durch ihre gute Beschaffenheit sich hervorhebende, gesunde, geradschäftige, vollholzige, ast- oder fast astreine, fehlerfreie oder

nur mit kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Schäden und Fehlern behaftete Stücke.

In Waldgebieten, in denen für Fournierzwecke geeignete Stammstücke in bedeutender Menge anfallen, ist eine Sonderklasse „Fournierstämme“ auszuscheiden.

Gütekla s s e B: gewöhnliche, gesunde, auch stamm-trockene, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

Gütekla s s e C: stark astige, stark abholzige oder stark drehwüchsige Stücke, sowie abholzige oder astige Zopfstücke und kranke Stücke, soweit sie noch als Nutzholz tauglich sind, insbesondere Stücke mit tiefgehenden faulen Ästen, Rot- und Weißfäule (jedoch nicht kleine Faulflecke) oder sonstigen wesentlichen Pilzzerstörungen, sowie Stücke mit weitgehender Ringschäle.

19. Güteklassen werden nicht ausgeschieden:
bei allen Klassen des Langholzes der Fichte, Tanne und Douglasie,
bei den Klassen 1 und 2a der Abschnitte der Fichte, Tanne und Douglasie und
bei den Klassen 1 und 2a der Stämme (Langholz und Abschnitte) aller übrigen Holzarten.

Gütekla s s e A, B und C werden ausgeschieden:
bei den Klassen von 2b aufwärts der Abschnitte der Fichte, Tanne und Douglasie,
bei den Klassen von 2b aufwärts der Stämme (Langholz und Abschnitte) der Kiefer, Lärche und Weymouthskiefer und
bei den Stämmen des Laubholzes mit einem Mittendurchmesser von 25 cm und mehr.

Bei Verkäufen des Holzes vor dem Einschlag sowie bei Verkäufen des Anfalls ganzer Schläge in einem Lose kann die Verteilung der Stämme auf Güteklassen unterbleiben.

20. Bei Ausscheidung von Güteklassen sind am unteren Ende der Stämme außer der Nummer, dem Mittendurchmesser A und C anzuschreiben.
21. Alle erheblich kranken (faulen) Stücke sind durch ein + neben der Nummer zu kennzeichnen.
22. Auch beim Schichtderbholz sind Güteklassen zu bilden; nach Möglichkeit ist gesundes und krankes Holz (Anbruch) zu trennen. Das Anbruchholz ist durch ein + neben der Nummer zu kennzeichnen.

B. Stärkeklassen.

I. Nutzholz.

1. Langnutzholz.

a) Stämme (Stammholz).

23. Die Stärkeklassenbildung und Unterteilung der Stämme ist nach Holzarten verschieden.

Laubholz.

24. Laubholz wird in Stammklassen nach Durchmesserstufen eingeteilt und nach ganzen Metern, halben Metern und geraden Zehntelmtern abgelängt.

Klasse	1	unter	20	cm	Mittendurchmesser	o.	R.
„	2	von	20—29	„	„	„	„
„	3	„	30—39	„	„	„	„
„	4	„	40—49	„	„	„	„
„	5	„	50—59	„	„	„	„
„	6	„	60 cm und mehr	„	„	„	„

Wenn Starkholz in besonders guter Beschaffenheit anfällt, können über die Klasse 6 hinaus unter Fortsetzung der 10 cm Durchmesserstufen noch weitere Klassen gebildet werden, z. B.:

Klasse	7	von	70—79	cm	Mittendurchmesser	o.	R.
„	8	„	80—89	„	„	„	„
			usw.				

Nach Bedarf können Zwischenklassen mit 5 cm Durchmesserstufen (entsprechend Ziff. 25) ausgeschieden werden.

Kiefer, Lärche, Weymouthskiefer.

25. Langholz sind Stämme, die in ganzer Stammlänge oder ohne wesentliche Kürzung in vollen und halben Metern oder geraden Zehntelmtern bis zu solchen Zopfstärken ausgehalten werden, die nach den örtlichen Verhältnissen eine gute Verwertung gewährleisten. Als wesentliche Kürzung ist nicht zu erachten: die Abtrennung und Aufarbeitung des Gipfelstückes zu Grubenholz oder Schichtderbholz sowie die Abtrennung von höchstens 3 schadhaften Meterstücken am Erdstammabschnitt.

Das Langholz wird in Klassen nach Mittendurchmesser eingeteilt und muß mindestens 6 m lang sein.

Klasse	1 a	unter 15	cm	Mittendurchmesser o. R.
"	1 b	von 15—19	"	" " " "
"	2 a	" 20—24	"	" " " "
"	2 b	" 25—29	"	" " " "
"	3 a	" 30—34	"	" " " "
"	3 b	" 35—39	"	" " " "
"	4	" 40—49	"	" " " "
"	5	" 50—59	"	" " " "
"	6	" 60 cm und mehr	"	" " " "

26. Abschnitte sind Teile zerlegter Stämme oder Stammabschnitte, die zurückbleiben, wenn der Stamm wesentlich gekürzt und daher nicht mehr als Langholz zu bewerten ist (Blöcke, Blockholz, Klötze, Schneideholzstücke, Zopfstücke). Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie beim Langholz.

Fichte, Tanne, Douglasie.

27. Langholz sind Stämme, die in Klassen nach Mindestlänge und Mindestzopfdurchmesser bei der Mindestlänge eingeteilt und nach ganzen Metern abgelängt werden.

Klasse	1	6 m	8 cm o. R.
"	2	10 "	12 " " "
"	3	14 "	14 " " "
"	4	16 "	17 " " "
"	5	18 "	22 " " "
"	6	18 "	30 " " "

Langholz kann über die angegebenen Mindestzopfdurchmesser hinaus in größeren Längen ausgehalten werden (Draufholz), jedoch soll dabei nicht unter die Zopfstärke der nächstniedereren Klasse herabgegangen werden, soweit nicht örtliche Absatzverhältnisse eine Abweichung hiervon bedingen. Das Zurückschneiden der Stämme am unteren Abschnitt schließt die Eignung zur Bezeichnung als Langholz nicht aus.

28. Abschnitte sind Stämme oder Stammteile, welche die für die Einreihung in die Langholzklassen nötige Länge nicht besitzen. Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie bei Kiefer.

b) Stangen.

29. Nadelderbstangen werden nach Länge und Durchmesser in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse 1a	über 7—9 cm D. m. R. und über 6—9 m lang
1b	7—9 " " " " " " 9 " "
2a	9—11 " " " " " " 9—12 " "
2b	9—11 " " " " " " 12 " "
3a	11—14 " " " " " " 9—12 " "
3b	11—14 " " " " " " 12—15 " "
3c	11—14 " " " " " " 15—18 " "
3d	11—14 " " " " " " 18 " "

Stangen, die die erforderliche Länge nicht haben, fallen in die nächstniedere Klasse. Bei geschälten Stangen ermäßigen sich die angegebenen Durchmesser um 1 cm.

30. Laubderbstangen werden nach Durchmessern in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse 1	über 7—9 cm D. m. R.
2	9—11 " " " "
3	11—14 " " " "

31. Reisstangen — Reiserholzstangen —

a) Nadelreisstangen:

Klasse 1a (Bohnenstecken)	bis 3 m lang
1b (Rebstecken)	3—4 m lang
1c	über 4 m lang
2	über 5 cm D. m. R. und über 5 m lang
3	über 6 cm D. m. R. und über 6 m lang

Die Bestimmung in Ziffer 12, daß die Länge bis zu einer Zopfstärke von 2 cm gemessen wird, findet auf Nadelreisstangen keine Anwendung.

- b) Laubreisstangen: bis 7 cm D. m. R.
Unterklassen können nach Bedarf gebildet werden.

2. Schichtnutzholz.

32. Derbnutzholz:

- a) Nutzscheitholz — Nutzpälter — sind aus Rundstücken von über 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende gespaltene, zu Nutzholzzwecken geeignete Scheite.

Klasse A: Ganz oder nahezu fehlerfreie gut und glattspaltige, mindestens 1 m lange Stücke mit mindestens 25 cm Sehnenlänge oder Halbmesser;

Klasse B: Ebensolche, aber schwächere Stücke; ferner stärkere und schwächere, weniger gutspaltige mit erheblicheren Fehlern behaftete Stücke. Stücke mit starken Fehlern kön-

nen, soweit sie noch zu Nutzholz verwendbar sind, als Ausschuß ausgeschieden werden.

- b) Nutzrollenholz — Nutzroller — Klasse A sind zu Nutzholz geeignete Rundstücke von über 20 cm D. m. R. am schwächeren Ende.
- c) Nutzrollenholz — Nutzroller — Klasse B sind zu Nutzholz geeignete Rundstücke von über 14 bis 20 cm D. m. R. am schwächeren Ende.
- d) Nutzknüppelholz — Nutzprügel — sind zu Nutzholz geeignete Rundstücke von über 7 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende.

Nach Bedarf können folgende Unterklassen gebildet werden:
 Klasse A: über 10 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende.
 Klasse B: über 7 bis 10 cm D. m. R. am schwächeren Ende.

33. Reisernutzholz — Nutzreisig —

- a) Reiserknüppel — Nutzreisprügel — in das Schichtmaß eingelegte Rundlinge aller Holzarten, meist Nadelhölzer von 3—7 cm D. m. R. am schwächeren Ende, gerade oder ziemlich gerade, gegen das schwache Ende wenig abfallend, an beiden Enden mit der Säge geschnitten.
- b) Zier-, Deck-, Besenreisig und Weiden.
- c) Faschinen
 Klasse A: 4 m lang
 „ B: 3 m lang
 „ C: unter 3 m lang.
 Der Umfang beträgt 1 m an dem dem Stockende nächsten Band.
- d) Zier- und Weihnachtsbäume: nach laufenden Metern von Meter zu Meter steigend und nach Wuchsform zu bewerten.

3. NutZRinde.

34. Eichennutzrinde wird eingeteilt in

- a) Glanz- oder Spiegelrinde,
- b) Mittel- oder Raitelrinde,
- c) Grobrinde.

Fichten- und andere Gerbrindensorten ohne Klassenauscheidung.

II. Brennholz.

1. Brennderbholz.

35. a) Scheitholz — Klobenholz — sind Rundstücke von über 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende oder aus solchen Rundstücken gespaltene Scheite.

Klasse A: Gesunde oder nur mit unerheblichen Fehlern behaftete, gut schichtbare Scheite.

Klasse B: Alle übrigen schlechter schichtbaren, auch leicht anbrüchige Scheite.

Die Klassenbildung kann unterbleiben, wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint oder es sich um geringe Mengen handelt.

- b) Knorrholz — Klotzholz — sind sehr ästige, ungespaltene oder grobgespaltene Stücke in Scheitholzstärke.

- c) Knüppelholz — Prügelholz — sind in der Regel ungespaltene Stücke von über 7 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende.

Klasse A: Gesunde, gerade Prügel über 10 bis 14 cm D. m. R.
Klasse B: Alle Prügel von über 7 bis 10 cm D. m. R. und minderwertige (schwer schichtbare, leicht anbrüchige) Prügel mit den Ausmaßen der Klasse A.

Die Klassenbildung kann unterbleiben, wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint oder es sich um geringe Mengen handelt.

- d) Abfallholz — Bruchknüppelholz, Brockenholz — sind abgebrochene oder abgeschnittene Holzstücke unter 1 m Länge und über 7 cm Stärke.

- e) Anbruchholz sind stark anbrüchige, auch nicht mehr keilfeste (nagelfeste) Stücke von über 7 cm am schwächeren Ende.

2. Brennreisig.

36. a) Geschichtet — Reisprügel —: mit weniger als 7 cm D. am schwächeren und mindestens 4 cm D. am stärkeren Ende.

- b) Gebunden: Wellen von 1 m Länge und 1 m Umfang, wobei unterschieden werden können:

Klasse A: Prügelwellen mindestens 4 cm am stärkeren Ende.

Klasse B: Normalwellen (Mischung von A und C).

Klasse C: Reisswellen unter 4 cm am stärkeren Ende.

3. Stockholz.

37. Stockholz Klasse A besseres und gesundes Stockholz,
Stockholz Klasse B geringeres und anbrüchiges Stockholz.

4. Brennrinde.

38. Brennrinde ist zum Gerben und zu sonstigen gewerblichen Zwecken nicht geeignete Rinde.

C. Besondere Gebrauchsklassen.

I. Grubenholz.

39. Grubenholz ist gesundes, auch stammtrockenes oder angeblautes, aber noch trag-, beil- und nagelfestes, auch gering ästiges Holz, das als Langholz, Abschnitt oder als Stempel ausgehalten und vermessen oder in Raummeter aufgesetzt wird, als Stamm keinen größeren Mittendurchmesser als 20 cm o. R. hat und nach Beschaffenheit und Ausmaß als Stempelholz im Bergbau verwendet werden kann.

Danach werden zwei Gruppen gebildet: Grubenlangholz und Grubenkurzholz.

- a) Grubenlangholz sind bis zur schwächsten noch im Grubenbetriebe brauchbaren Zopfstärke ausgehaltene Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

Die Massenberechnung erfolgt nach fm.

Die in den Ziffern 25 bis 28 festgelegten Bestimmungen über Langholz haben für Grubenlangholz keine Gültigkeit.

- b) Grubenkurzholz (Stempel) ist in Stempel-längen geschnittenes Grubenholz.

Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder:

- (1) als Einzelstückberechnung nach fm aus Länge und Zopfstärke m. R. oder aus Länge und Mittendurchmesser o. R. oder
- (2) in Schichtmaßen nach rm (Umrechnungszahlen siehe Anhang).

II. Schwellenholz.

40. Schwellenhölzer sind gesunde, auch ästige, mindestens einschnürige Abschnitte, die nach Beschaffenheit, Länge und Zopfstärke zur Herstellung von Eisenbahnschwellen geeignet sind. Die Krümmung darf höchstens betragen:

für je 2,6 m Länge 8 cm,

bei Weichenschwellen 1 cm je Meter Schwellenlänge.

Schwellenholz Klasse A sind Abschnitte von 2,6 m Länge oder einem Vielfachen davon und 27 cm Mindestzopfdurchmesser o. R.

Schwellenholz Klasse B sind Abschnitte von 2,5 m Länge oder einem Vielfachen davon und 24 cm Mindestzopfdurchmesser o. R.

Schwellenholz Klasse C sind Abschnitte von 2,5 m Länge oder einem Vielfachen davon und 22 cm Mindestzopfdurchmesser o. R.

Weichenschwellen sind Abschnitte von 3,0 bis 7,2 m Länge in Abstufungen von 20 zu 20 cm oder einem Vielfachen davon und 28 cm Mindestzopfdurchmesser o. R.

III. Papierholz (Zellstoffholz).

41. Zellstoffholz.

Zellstoffholz (Faserholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 4 m von Holzarten, die zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden können. Es muß an beiden Enden mit der Säge beschnitten, gut entastet und seiner Beschaffenheit nach zur Herstellung von Zellstoff oder Holzschliff geeignet sein.

Zellstoffholz Klasse A

Rollen von über 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Zellstoffholz Klasse B

Rollen von über 10—14 cm D. m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Zellstoffholz Klasse C

Rollen von über 7—10 cm D. m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Zellstoffholz Klasse D
mit Fehlern behaftete Rollen und Spaltstücke von
über 7 cm D. m. R. am schwächeren Ende sowie
alle Rollen mit weniger als 7 cm Durchmesser am
schwächeren Ende.

Wenn das Zellstoffholz entrindet in das Maß ge-
setzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärke-
klassen um 1 cm.

D. Gegendübliche Holzsorten.

I. Gerüststangen.

42. Gerüststangen sind unentwipfelte, schwache Nadelholz-
stämme mit einer Länge von mehr als 16 m und einem D. m. R.
von über 14 bis 17 bei 1 m über dem starken Ende.

II. Baumpfähle.

43. Baumpfähle sind Stangen mit Stärkemaßen der Derbstangen,
welche die für diese angegebenen Längenmaße nicht haben.

III. Teilnutzholz.

44. Teilnutzholz sind die Stammabschnitte aller Holzarten mit
beliebigen Längen, jedoch im allgemeinen nicht unter 1,5 m lang,
mit beliebigem Mittendurchmesser, die infolge Untertlänge oder
wegen Zusammentreffens verschiedener sehr erheblicher Fehler
nicht mehr als Abschnitte der Güteklasse C geeignet sind.

Schlußbestimmung.

45. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Ok-
tober 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. September 1936.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister.

— Forstabteilung —

H u g.

Anhang.

Umrechnungszahlen.

1. Nadelerbstangen.

Klasse 1 a	100 Stück m. R.	2,00 fm
1 b	100	3,00
2 a	100	5,00
2 b	100	6,00
3 a	100	7,00
3 b	100	9,00
3 c	100	12,00
3 d	100	14,00

2. Gerüststangen.

Gerüststangen 100 Stück m. R.	16,00 fm
-------------------------------	----------

3. Baumpfähle.

Baumpfähle 100 Stück m. R.	3,00 fm
----------------------------	---------

4. Nadelreisstangen.

Klasse 1 a	100 Stück m. R.	0,20 fm
1 b	100	0,40
1 c	100	0,60
2	100	1,00
3	100	1,50

5. Laubderbstangen.

Klasse 1	100 Stück m. R.	2,00 fm
2	100	5,00
3	100	7,00

6. Laubreisstangen.

Laubreisstangen 100 Stück m. R.	0,2 bis 1,00 fm
---------------------------------	-----------------

7. Schichtderbholz.

1 rm Nutzrollenholz oder Nutzscheitholz m. R.	0,80 fm
1 rm Nutzrollenholz oder Nutzscheitholz o. R.	0,88
1 rm Nutzprügelholz m. R.	0,70
1 rm Nutzprügelholz o. R.	0,77
1 rm Brennderbholz m. R. (Scheitholz, Knorrholz, Prügelholz, Abfallholz)	0,70

8. Schichtreiserholz.

1 rm	Nutzreiserprügel m. R.	0,50 fm
1 rm	Brennreiserprügel m. R.	0,50 „

9. Stockholz.

1 rm	Stockholz	0,50 fm
------	-----------	---------

10. Rinde.

1 rm	Rinde	0,30 fm
100 kg	Rinde (waldtrocken)	0,15 „

11. Grubenschichtholz.

1 rm	Fichte und Tanne Grubenstempel m. R.	0,80 fm
1 rm	Fichte und Tanne Grubenstempel o. R.	0,88 „
1 rm	Kiefer und Lärche m. R.	0,70 „
1 rm	Kiefer und Lärche o. R.	0,80 „
1 rm	Spitzenknüppel m. R.	0,55 „
1 rm	Spitzenknüppel o. R.	0,60 „

12. Zellstoffholz.

a) Kl. A—C 1—2 m lang

1 rm	Zellstoffholz m. R.	0,80 fm
1 rm	Zellstoffholz geschält	0,88 „
1 rm	Zellstoffholz weißgeschnitzt	0,92 „

b) Kl. D 1—2 m lang und
Kl. A—D über 2—4 m lang

1 rm	Zellstoffholz m. R.	0,70 „
1 rm	Zellstoffholz geschält	0,77 „
1 rm	Zellstoffholz weißgeschnitzt	0,80 „

13. In Wellen gebundene Sortimente.

Prügelwellen	100 Stück	4,00 fm
Normalwellen	100 „	3,00 „
Reiswellen	100 „	2,00 „
Faschinen Klasse A	100 „	6,00 „
Faschinen Klasse B	100 „	5,00 „
Faschinen Klasse C	100 „	4,00 „

14. Sonstige Sortimente.

Christbäume bis 1	m Höhe	100 Stück	0,50 fm
„	1 bis 2 m Höhe	100 „	1,00 „
„	2 bis 3 m Höhe	100 „	1,50 „
„	über 3 m Höhe	100 „	2,50 „
Weiden 50 kg			0,07 „